



# Merkblatt – Jährliche Berichterstattung für Stiftungen

(14.12.2022)

## 1 Einzureichende Unterlagen

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung haben die **beaufsichtigten Stiftungen** der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA folgende Unterlagen und Informationen innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen:

1. Zusätzliche Angaben entweder online auf EasyGov (vgl. [Website ESA zum Thema Onboarding EasyGov](#)) oder in Papierform auf dem [Formular](#) «A1 Jahresberichterstattung für revisionspflichtige Stiftungen» unter Angabe des einmaligen Aktenzeichens.
2. Jahresbericht mit umfassendem Beschrieb der Tätigkeit und Angabe von anderweitigen wichtigen Vorkommnissen im Berichtsjahr; abschliessende Liste der berücksichtigten Destinatäre/Projekte mit Name und Betrag;
3. vollständiges und rechtmässig unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll betreffend Genehmigung der revidierten Jahresrechnung und des Jahresberichts. Aus dem Stiftungsratsprotokoll müssen alle An- und Abwesenheiten (gegebenenfalls un-/entschuldigt) sowie die Funktion aller darin aufgeführten Personen mit Vor- und Nachnamen klar ersichtlich sein. Personen ohne Stimmrecht sind als solche zu bezeichnen.

Die **Revisionsstelle der beaufsichtigten Stiftungen** sendet innert gleicher Frist folgende Unterlagen an die ESA:

1. Zusätzliche Angaben entweder online auf EasyGov oder auf dem Formular «A2 Jahresberichterstattung für Revisionsstellen» unter Angabe des einmaligen Aktenzeichens;
2. unterzeichneter Bericht der Revisionsstelle unter Beilage der vollständigen Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang.

**Revisionsstellenbefreite Stiftungen** nach Art. 1 der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen (SR 211.121.3) haben anstelle des Berichts der Revisionsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

1. vollständiges und rechtmässig unterzeichnetes Formular «B Jahresberichterstattung für revisionsstellenbefreite Stiftungen» unter Angabe des einmaligen Aktenzeichens;
2. durch den Stiftungsratspräsidenten/die Stiftungsratspräsidentin und die innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständige Person unterzeichnete Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (Art. 958 Abs. 2 und 3 OR);

Alle Unterlagen können in einer Amtssprache oder auf Englisch eingereicht werden. Bezüglich englischsprachigen Dokumenten behalten wir uns für besondere Fälle vor, eine Übersetzung anzufordern.

## 2 Frist und Fristerstreckung

Gemäss der Verfügung der Aufsichtsbehörde betreffend Übernahme der Stiftungsaufsicht hat jede Stiftung **innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres** alle Unterlagen für die jährliche Berichterstattung einzureichen. **Mahnungen** wegen zu spät oder nicht vollständig eingereichten Unterlagen sind grundsätzlich **kostenpflichtig**.

Die Stiftung kann auf EasyGov online oder mit dem Formular «D - Antrag auf Fristerstreckung» ein begründetes Gesuch um Erstreckung der Frist zur Einreichung der jährlichen Berichterstattung stellen. Es besteht kein Anspruch auf Fristverlängerung. Eine Fristerstreckung ist insb. dann ausgeschlossen, wenn die Stiftung überschuldet oder längerfristig zahlungsunfähig ist. Besteht begründete Besorgnis einer Überschuldung oder längerfristigen Zahlungsunfähigkeit, muss die Aufsichtsbehörde sofort darüber informiert werden und es sind durch das oberste Stiftungsorgan und die Revisionsstelle unverzüglich die in Art. 84a ZGB genannten Massnahmen einzuleiten.

